

Re
Ge

BEBAUUNGSPLAN

„Säuhalden“

2/14

Textteil:

In Ergänzung der Planfarben, Planzeichen und Planeinschriebe wird gemäß § 9 Abs.1 BBauG und § 111 LBO festgesetzt:

1.) ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

Entsprechend der Planeinschrieben: Es bedeuten

WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO



Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Kirche -
(§ 5 Abs.2 Nr.2 und § 9 Abs.1 Nr.1f BBauG)

2.) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: (§ 17 BauNVO)

Für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Planes

Die Grundflächenzahl = GRZ = 0,25 nach § 19 BauNVO

Die Geschossflächenzahl = GFZ = 0,5 nach § 20 BauNVO

3.) ZULASSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UND DACHFORM:

(§ 18 BauNVO in Verb. mit § 2 Abs.4 und § 111 LBO)

Entsprechend der Planeinschrieben: Es bedeuten

I+U 1 Vollgeschoss und ein anrechenbares Vollgeschoss im Untergeschoss
als Höchstgrenze, Satteldach mit 28-33° Neigung und max. 0,50m Kniestock

III 3 Vollgeschosse als Höchstgrenze

Ga Garagen mit Flachdach und max. 2,40m Gesamthöhe

4.) BAUWEISE: (§ 22 BauNVO)

offene Bauweise für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Planes

5.) STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: (§ 9 Abs.1 Nr.1b BBauG)

Massgebend für die Stellung der Gebäude (Firstrichtung) ist die Einzeichnung im Lageplan

6.) NEBENLAGEN:

Im Sinne von § 14 BauNVO sind, soweit es sich um Gebäude handelt, in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen

Mit Inkrafttreten dieses Planes sind sämtliche genehmigten Festsetzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes aufgehoben



Genehmigt!

Entscheidung des
Landratsamts Rems-Murr-Kreis

vom 13. APR. 1973

In Vertretung

Hoffmann

Hoffmann
Oberregierungsdirktor

Zeichenerklärung:

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes

- I+U 1 Vollgeschoss und ein anrechenbares Vollgeschoss im Untergeschoss als Höchstgrenze, Satteldach mit 28-33° Neigung und max. 0,50m Kniestock
- III 3 Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Ga Garagen mit Flachdach und max. 2,40m Gesamthöhe

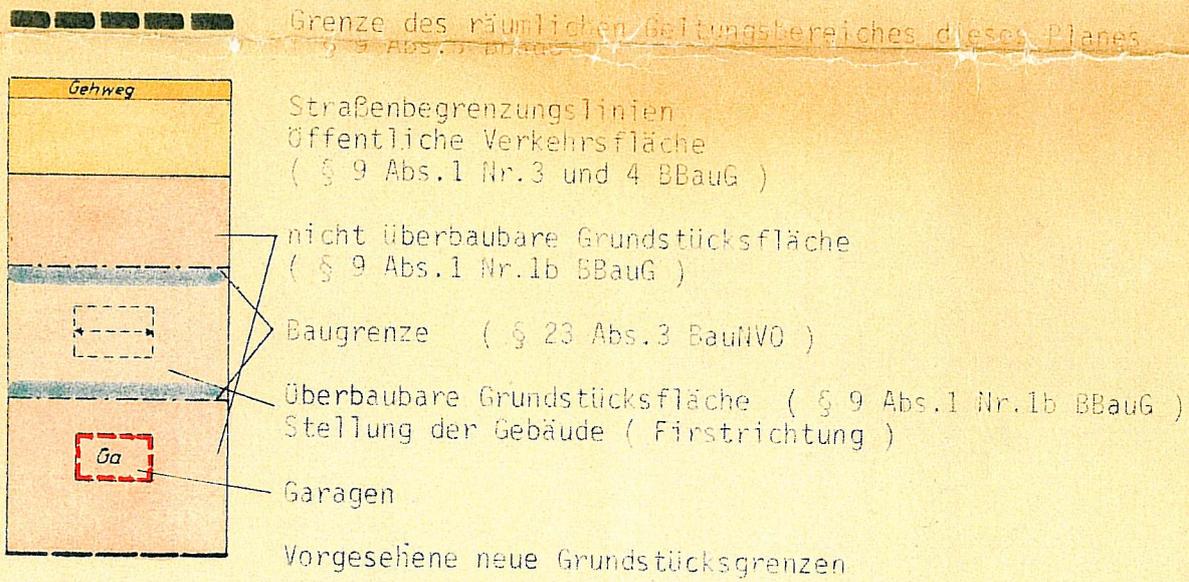
4.) BAUWEISE : (§ 22 BauNVO)
 offene Bauweise für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Planes

5.) STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN : (§ 9 Abs.1 Nr.1b BBauG)
 Massgebend für die Stellung der Gebäude (Firstrichtung) ist die Einzeichnung im Lageplan

6.) NEBENLAGEN :
 Im Sinne von § 14 BauNVO sind, soweit es sich um Gebäude handelt, in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen

Mit Inkrafttreten dieses Planes sind sämtliche genehmigten Festsetzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes aufgehoben

Zeichenerklärung:



FOLLSHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE :

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform und Dachneigung
	Kniestock

Verfahrensvermerke:

- Als Entwurf vom Gemeinderat festgestellt am... 20.6.1972
- Als Entwurf gem. § 2 Abs.6 BBauG ausgelegt von... 10.7.1972 bis... 10.8.1972
- Auslegung bekannt gemacht am... 30.6.1972 durch... Mitteilungsblatt
- Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat festgestellt am... 22.9.1972
- Genehmigt gem. § 12 BBauG am... 13.4.1973
- Ausgelegt gem. § 11 BBauG von... 7.5.1973 bis... 7.6.1973
- Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht am... 27.4.1973 durch... Mitteilungsblatt
- In Kraft getreten am... 27.4.1973